

## Besondere Bedingung Nr. 9166

### Verdreifachung der Versicherungssumme

Der Versicherer erbringt die Versicherungsleistung gemäß Artikel 6 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen bis zum Dreifachen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme.

Diese erhöhte Versicherungssumme gilt nicht

1. für bedingungsgemäß vorgesehene Leistungsgrenzen oder Deckungsvoraussetzungen, die sich durch einen bestimmten Prozentsatz an der Versicherungssumme orientieren, wie z.B. die Bagatellgrenze bei Verwaltungsstrafverfahren im Fahrzeug- und Lenker-Rechtsschutz (Artikel 17 und 18 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen), die Kostenlimite für außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen sowie für Mediation im Schadenersatz-Rechtsschutz, Arbeitsgerichts-Rechtsschutz, Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz, Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete sowie im Erb- und Familien-Rechtsschutz (Artikel 19, 20, 23, 24, 25 und 26 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen) oder für einen allenfalls vereinbarten Selbstbehalt. In derartigen Fällen bleibt die vereinbarte Versicherungssumme als Berechnungsgrundlage erhalten.
2. - sofern vereinbart - für den Straf-Rechtsschutz für Unternehmen (Besondere Bedingung Nr. 9167 oder 9168). In Versicherungsfällen, in denen eine dieser Besonderen Bedingungen zur Anwendung kommt, gilt ausschließlich die laut dieser Besonderen Bedingung vereinbarte Versicherungssumme.